

Satzung

über die Wahrnehmung von Sozialhilfeargaben und anderer Aufgaben im Landkreis Ahrweiler vom 17.4.2012

Der Kreistag hat aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.10.2004 (GVBl. S. 319)
- des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölfter Teil - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057)
- des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 298)

am 23.03.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1

Übertragung von Sozialhilfeargaben und anderer Aufgaben auf Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden

Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden Adenau, Altenahr, Bad Breisig und Brohltal sowie den verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler, Grafschaft, Remagen und Sinzig nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung in eigenem Namen:

1. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:
 - 1.1. Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) außerhalb von ~~Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen~~ teilstationären oder stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII¹ mit Ausnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe.²
 - 1.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) außerhalb von ~~Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen~~ teilstationären oder stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII¹ mit Ausnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe.²
 - 1.3. Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) außerhalb von ~~Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen~~ teilstationären oder stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII¹.
 - 1.4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII).

¹Änderungen treten am 1.1.2020 in Kraft.

²Änderungen treten am 1.4.2020 in Kraft.

- 1.5. Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit persönliche Hilfe in Frage kommt.
- 1.6. Bestattungskosten (§ 74 SGB XII), sofern nicht der/dem Verstorbenen bis zu deren/dessen Tod Leistungen nach dem SGB XII innerhalb von **teilstationären oder stationären** Einrichtungen **im Sinne des § 13 SGB XII** gewährt wurden¹.
- 1.7. Übersendung der An-, Ab- und Ummeldungen **in Zusammenhang mit der Leistungsgewährung** nach § 48 SGB XII für Leistungsberechtigte von Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) außerhalb von **Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen teilstationären oder stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII¹**.
- ~~1.8. Ermittlungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, der Leistungsberechtigten und der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist.¹~~
- 1.9. Heranziehung der Leistungsberechtigten und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, Überleitung von Ansprüchen in den durch diese Satzung übertragenen Hilfearten. Im Falle der Leistungsverweigerung erfolgen die Weiterverfolgung der übergeleiteten Ansprüche sowie die Durchführung des Streitverfahrens durch den **örtlichen Träger der Sozialhilfe Landkreis¹**.
- 1.10. Abschluss von Darlehensverträgen in den durch diese Satzung übertragenen Hilfearten (mit Ausnahme nach § 91 SGB XII) für den Landkreis **Ahrweiler** als örtlicher Träger der Sozialhilfe¹.

Ausgenommen von der Delegation sind die Leistungen nach § 8 SGB XII, wenn gleichzeitig Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX erbracht wird¹.

~~2. Sonstige Aufgaben~~

- ~~2.1. Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, der Leistungsberechtigten und der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist im Rahmen der Amtshilfe nach §§ 3 ff SGB X.¹~~

§ 2

Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe und dingliche Sicherung des Kostenersatzes

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel Zweiter Abschnitt SGB XII gegenüber anderen Sozialhilfeträgern einschließlich der Wahrnehmung etwaiger hieraus entstehender Streitverfahren.

Ferner bleibt der Landkreis zuständig für die nach § 91 SGB XII abzuschließenden Darlehensverträge und deren dingliche Sicherung.

¹Änderungen treten am 1.1.2020 in Kraft.

²Änderungen treten am 1.4.2020 in Kraft.

§ 3

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten, Aufgaben zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeit Suchende, Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge und anderer Aufgaben im Landkreis Ahrweiler in der Fassung vom 8.3.2005 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 17.04.2012

Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat